

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 27. Juli 2011

Nr. 5 – 20. Jahrgang – 30. Woche

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1. Satzungen und Verordnungen**

- 1.1. Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wittstock vom 01. Juli 2011 ..... Seite 2
- 1.2. Bekanntmachungsanordnung ..... Seite 3
- 1.3. Erste Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 01. Juli 2011 ..... Seite 3
- 1.4. Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 01.07.2011 ..... Seite 3

#### **2. Amtliche Bekanntmachungen**

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags des Wasser- und Abwasserverbands Wittstock auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in der Gemarkung Wittstock ..... Seite 10
- 2.2. Übergang eines Kreistagssitzes ..... Seite 10
- 2.3. Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung im Wasserwerk Dreetz ..... Seite 10
- 2.4. Öffentliche Zustellung – Michael Lauer ..... Seite 11
- 2.5. Öffentliche Zustellung – Eheleute Bork ..... Seite 11
- 2.6. Gewährung von Zuwendungen an BerufsschülerInnen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft ..... Seite 11
- 2.7. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2010 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin ..... Seite 12

#### **3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 9.6.2011 Beschlüsse des Kreistages – 30.6.2011**

- 3.1. 2011 – 0286 Aktivierungshilfen für Jugendliche U 25 nach § 16 Abs. 1 SGB II i. i. V. m. § 46 Abs. 1 SGB III ..... Seite 12
- 3.2. Beschlüsse des Kreistages – Öffentlicher Teil ..... Seite 12
- 3.2.1. 2011 – 0287 Richtlinie zur Förderung des Sports ab 1.1.2012 im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ..... Seite 12
- 3.2.2. 2011 – 0288 Erste Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 26.02.2009 ..... Seite 12
- 3.2.3. 2011 – 0289 Bedarfsplan Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2011 – 2012 ..... Seite 12
- 3.2.4. 2011 – 0291 Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wittstock ..... Seite 13
- 3.2.5. Antrag der Fraktion Freie Wähler, Bauern, Grüne ..... Seite 13
- 3.2.6. Antrag der Abg. Frau Marion Liefke und Abg. Herrn Wolfgang Freese zur Extremismusklausel ..... Seite 13
- 3.2.7. Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion die LINKE zur Einrichtung des Bildungsganges Sozialpädagogik im Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin ..... Seite 13
- 3.2.8. Anträge der CDU Fraktion ..... Seite 13
- 3.2.9. Antrag Freie Wähler, Bauern, Grüne ..... Seite 13
- 3.2.10. Neubesetzung von Ausschüssen mit sachkundigen Einwohnern ..... Seite 13
- 3.2.11. Benennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin ..... Seite 14
- 3.2.12. Gremienbesetzung ..... Seite 14
- 3.3. Nichtöffentlicher Teil ..... Seite 14
- 3.3.1. 2011 – 0292 Sammelpetition bezüglich des Ausbaus der Kreisstraße K6801 Fehrbellin – Lentzke ..... Seite 14
- 3.3.2. 2011 – 0296 Einbringung eines Grundstücks als Sacheinlage in die Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH ..... Seite 14
- 3.3.3. 2011 – 0295 Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit ..... Seite 14

#### **4. Veröffentlichung der Stadt Rheinsberg**

- 4.1. Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2011 ..... Seite 15

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.1. **Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wittstock vom 01. Juli 2011**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) verordnet der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin:

#### § 1 Zweck der Verordnung

Aufgrund der langjährigen militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes in der Kyritz-Ruppiner Heide ist für das gesamte Gebiet von einer außerordentlich hohen Kampfmittelbelastung auszugehen. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundeswehrverwaltung) als Eigentümerin hat den Truppenübungsplatz im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht gesperrt, um Gefahren, die durch ein unerlaubtes Betreten entstehen, auszuschließen. Mit dem geplanten Übergang der Liegenschaft in eine zivile Nutzung zum 1. Oktober 2011 ist weiterhin zu garantieren, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden. Hierzu dienen die nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wittstock in der Kyritz-Ruppiner Heide. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 11.800 Hektar und umfasst Flächen im Bereich der Städte Wittstock/Dosse und Rheinsberg, der Fontanestadt Neuruppin sowie der Gemeinde Temnitzquell (Amt Temnitz). Das von der Verordnung erfasste Gebiet ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte durch eine ununterbrochene graue Linie gekennzeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die flurstücksbezogene Platzgrenze bestimmt sich nach der Karte für den räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1: 25.000, welche gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung ist und im Wege der Ersatzbekanntmachung verkündet wird. Die Platzgrenze wird dabei durch eine ununterbrochene graue Linie gekennzeichnet; als Platzgrenze gilt die Linie zwischen den einzelnen Warnschildern nach Absatz 3. Die Verordnung einschließlich der Karte für den räumlichen Geltungsbereich liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten in allen Verwaltungen der in Absatz 1 genannten Gemeinden und des Landkreises aus.
- (3) Die Außengrenze des Gebietes wird mit Warnschildern gekennzeichnet und an Zufahrten mit Wegeschränken abgesperrt. Die Schilder sind so anzubringen, dass Blickkontakt von einem Schild zum nächsten besteht.

#### § 3 Beschränkung des Betretens, Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,
  1. Flächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten, mit Ausnahme des Straßenabschnittes zwischen Schweinrich und Flecken Zechlin, der innerhalb der Platzgrenzen liegt (Privatstraße des Bundes),
  2. Sondierungs- und Grabungsarbeiten vorzunehmen,
  3. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende und glimmende Gegenstände, die Feuer verursachen können, wegzuwerfen,
  4. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art sowie sonstige Gegenstände zu suchen, aufzunehmen, abzubrennen, zur Explosion zu bringen oder zu entfernen,

5. Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern oder zu entfernen.
- (2) Von den Verboten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ausgenommen:
  1. Mitarbeiter der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden,
  2. Mitarbeiter der Naturschutz- und Forstbehörden,
  3. Mitarbeiter mit Kontrollbefugnissen zur Überwachung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen,
  4. Angehörige der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie deren Beauftragte,
  5. Angehörige der Bundeswehr und der Polizei.
- (3) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei sich abzeichnenden zukünftigen Nutzungen auf Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes für Erholungssuchende, Tourismus, Verkehr und Gewerbe wird der Landrat ermächtigt, weitere Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung zu erteilen, sofern die Sicherheit durch die zuständige staatliche Behörde (Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei) bestätigt wurde und die erforderliche Zustimmung des Eigentümers der Fläche vorliegt.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 30 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 Flächen betritt, befährt oder auf ihnen reitet,
  2. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 Sondierungs- und Grabungsarbeiten vornimmt,
  3. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 3 Feuer anzündet oder unterhält oder brennende oder glimmende Gegenstände, die Feuer verursachen können, wegwirft,
  4. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 4 Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art sowie sonstige Gegenstände sucht, aufnimmt, abbrennt, zur Explosion bringt oder entfernt,
  5. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 5 Schilder, Symbole oder Beschriftungen errichtet, ändert oder entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, die durch die Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt wurden, können eingezogen werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 01. Juli 2011

Ralf Reinhardt  
Landrat

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.2. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die vom Kreistag in seiner Sitzung am 30.06.2011 beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wittstock öffentlich bekannt.

Im Wege der Ersatzbekanntmachung wird die öffentliche Bekanntmachung der Karte für den räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1:25.000 nach § 2 Absatz 2 der Verordnung dadurch bewirkt, dass sie ab dem 27.07.2011 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltungen des Landkreises und der betroffenen Gemeinden ausgelegt wird.

Die Karte für den räumlichen Geltungsbereich liegt zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 108 aus.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Karte bei folgenden Behörden zu nehmen:

Stadt Wittstock/Dosse, Heiligegeiststraße 19-23, 16909 Wittstock/Dosse, Bürgerbüro Raum A 0.01,  
Stadt Rheinsberg, Dr. Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg, Bau- und Bürgeramt,  
Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, Zimmer 222,  
Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 108.

Neuruppin, den 1. Juli 2011

Reinhardt  
Landrat

### 1.3. Erste Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 01. Juli 2011

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207) in seiner Sitzung vom 30. Juni 2011 folgende erste Änderung seiner Geschäftsordnung vom 27. Februar 2009 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Anzahl der Fraktionsmitglieder ergibt sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.“

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Die vorstehende erste Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 01. Juli 2011

Ralf Reinhardt  
Landrat

### 1.4. Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 01.07.2011

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin gewährt den Antragsberechtigten auf der Grundlage von Art. 35 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz–SportFG) vom 10.12.1992 in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen zur Förderung des Sports im Rahmen der

## Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 01.07.2011

#### Präambel

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin sieht in der Unterstützung des Sports einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit seiner Bevölkerung, zur Erziehung und Bildung des Menschen und zur Gestaltung einer sinnvollen Freizeit. Er ist daher bestrebt, im Rahmen seiner ihm zur Verfügung stehenden Mittel alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine wirksame Hilfe für den Sport und für alle ihm dienenden Aktivitäten und Initiativen zu ermöglichen.

Die Sportförderung des Landkreises soll auf der Grundlage des Sportförderungsgesetzes des Landes Brandenburg so gestaltet werden, dass allen Einwohnern den Möglichkeiten entsprechend Voraussetzungen geschaffen werden, sich aufgrund ihrer Neigungen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen. Es ist eine freie und eigenverantwortliche Sportausübung zu gewährleisten.

**Bezug nehmend auf den Sportentwicklungsplan 2010-2015 soll die aktualisierte Sportförderrichtlinie des Landkreises die gewachsenen Strukturen des organisierten Sportes in den Vereinen, Kreisfachverbänden und dem Kreissportbund – unter Berücksichtigung des demografischen Wandels – in besonderer Weise fördern.**

## 1. Satzungen und Verordnungen

Der Landkreis sieht im Kinder- und Jugendsport eine wesentliche Grundlage für eine wirksame Persönlichkeitsbildung und -erziehung. Sein besonderes Interesse gilt dem Auf- und Ausbau von Leistungs- und Neigungsgruppen sowie der Unterstützung schul- und jugendsportlicher Veranstaltungen.

Einen besonderen Platz in der Sportförderung nehmen die sportliche Betätigung für Menschen mit Behinderungen und der Seniorensport ein. Für die betroffenen Personengruppen liegt der Wert körperlicher Betätigung nicht nur in der Erholung und Entspannung, sondern vor allem in der Therapie, Rehabilitation, Integration und Erhöhung des Selbstwertgefühls. Der Landkreis sieht es daher als wichtige Aufgabe an, Menschen mit Behinderungen und älteren Mitbürgern den Zugang und die Teilnahme an entsprechenden sportlichen Übungsveranstaltungen zu ermöglichen und zu erleichtern.

Die regelmäßige Anleitung und Betreuung von Kinder-, Jugend- und Seniorensportgruppen sowie von Menschen mit Behinderungen ist von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund liegt in der Unterstützung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ein besonderer Schwerpunkt der kreislichen Sportförderung.

### Allgemeine Voraussetzungen

#### 1. Zuwendungsempfänger:

- a) Gemeinnützige Vereine zum Zwecke der sportlichen Betätigung und Sportverbände, Kreissportbund OPR
- b) Gemeinnützig tätige Selbsthilfegruppen zum Zwecke der sportlichen Betätigung,

die ihren Sitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben.

#### 2. Anwendungsgebiete

Gefördert werden:

- I. Trainer/Übungsleiter
- I. a. Lizenzerwerb für Übungsleiter**
- II. Wettkampfkosten
- III. Sportveranstaltung mit besonderer Bedeutung
- IV. Sportgeräte und -material
- V. Sportstätten
- VI. Projekte mit Modellcharakter
- VII. Sportlehreungen
- VIII. Satzungsgemäße Zwecke des Kreissportbundes und der Kreisfachverbände
- IX. Sportförderung in besonderen Fällen

Die Anwendungsgebiete sind Bestandteil der Richtlinie.

#### 3. Grundlagen des Verfahrens

Der Antrag auf eine Förderung ist vor Beginn einer Maßnahme schriftlich unter Nutzung der entsprechenden Formblätter zu stellen. Der Antrag kann formlos erfolgen, wenn alle im Formblatt geforderten Angaben enthalten sind. Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen ist das Vorliegen des Verwendungsnachweises für alle Maßnahmen, die aus Mitteln der Sportförderung gefördert wurden.

Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden in der Haushaltsatzung des Landkreises festgeschrieben. Zuwendungen werden aus dem Kreishaushalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt, deren Bereitstellung unter dem Vorbehalt einer geordneten Haushaltswirtschaft steht.

Es steht im Ermessen des Landkreises, ob und mit welcher Finanzierungsart sowie in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt wird. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

Aus einer einmal gewährten Förderung kann kein Anspruch auf eine dauerhafte Förderung abgeleitet werden.

Über die Höhe der Fördermittel erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bewilligungsbescheid durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

#### 4. Höhe der Zuschüsse

In den einzelnen Anwendungsgebieten ist bestimmt, bis zu welcher Höhe und in welcher Form Fördermittel gewährt werden können.

Die Förderung erfolgt in Form von

- Festbetragsfinanzierung
- Anteilsfinanzierung oder
- Vollfinanzierung.

In der Regel wird eine Anteilsfinanzierung als Hilfe zur Selbsthilfe auf der Grundlage des Sparsamkeitsprinzips gewährt.

Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Soweit Zuschüsse Dritter (z. B. Bund, Land, Landessportbund) zu erwarten sind, müssen diese vorrangig beantragt und in Anspruch genommen werden. Die endgültige Höhe eines Förderbetrages richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

#### 5. Verfahrensweise

Die Bewilligungsbehörde verfährt bzgl. der Vergabe der für die Förderung des Sportes zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß den Festlegungen zu den einzelnen Anwendungsgebieten.

#### 6. Verwendungsnachweis

Die bewilligten Fördermittel sind nur für den bestätigten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

Bei längerfristigen Vorhaben kann die Förderung in Teilbeträgen abgerufen werden. Die weitere Auszahlung wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass immer für bereits abgerufene Teilbeträge ein Zwischennachweis vorgelegt wird.

Die in den einzelnen Anwendungsgebieten geforderten Belege sind in Höhe der Gesamtkosten im Original und darüber hinaus als Kopie vorzulegen. Nach Prüfung werden die Originale zurückgegeben und sind in den Unterlagen der Zuwendungsempfänger 5 Jahre aufzubewahren sowie auf Anforderung erneut vorzulegen. Die Frist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises. Der Abrechnungszeitraum wird im Bewilligungsbescheid abhängig von der Maßnahme und seiner Dauer mitgeteilt. Belege dürfen nur einmal als Nachweis verwendet werden.

Es kommen die Allgemeinen Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfGBbg für die Zuwendungen zur Projektförderung zur Anwendung. Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus werden je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des Einzelfalles unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit die besonderen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid geregelt.

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 7. Widerruf der Bewilligung

Die Bewilligung kann widerrufen und der Zuschuss unverzüglich zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Mittel zweckentfremdet verwendet hat, eine Änderung des Verwendungszwecks ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde vorgenommen hat oder der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.

### 8. Inkrafttreten

Die „Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ vom 1. Januar 2006 außer Kraft.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 01. Juli 2011

Ralf Reinhard  
Landrat

## Anwendungsgebiet I

### Trainer / Übungsleiter

#### 1. Gegenstand der Förderung

**ist die altersabhängige mitgliederbezogene Bezuschussung für die ehrenamtliche Tätigkeit von lizenzierten Trainern, Übungsleitern und Vereinsmanagern (Organisationsleiter).**

Gefördert wird auf der Grundlage des Nachweises der regelmäßigen Anleitung und Betreuung sporttreibender Kinder- und Jugendgruppen (bis zum 21. Lebensjahr), Seniorengruppen (ab 50 Jahren) und Menschen mit Behinderungen.

**Die Mindestzahl der zu betreuenden Sportler soll nicht weniger als zehn sein (Betreuungsschlüssel 1:10).**

Ausnahmen gelten bei der Betreuung behinderter Menschen abhängig vom Behinderungsgrad.

#### 2. Zuwendungsart

Festbetragsfinanzierung

#### 3. Zuwendungsempfänger

- Vereine
- gemeinnützig tätige Selbsthilfegruppen

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- für Vereine: Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- für Selbsthilfegruppen: Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit
- Nachweis der regelmäßig anleitenden Tätigkeit und der betreuten Zielgruppe
- Nachweis der gültigen Lizenz

#### 5. Zuwendungsbemessung

ehrenamtliche Trainer/  
Übungsleiter A-/B-/C **100,- € /Jahr  
(mind. 1,25 Euro/Zeitstunde/  
40 Wochen)**

**Vereinsmanager** max. 200,- Euro/Jahr

**Der Zuschuss (Aufwandsentschädigung) wird nur gewährt, wenn für die geleistete Übungsstunde kein weiteres Honorar gezahlt wird. Ausgenommen hiervon sind Förderungen durch den Landessportbund oder die Fachverbände.**

Die Bezuschussung erfolgt jährlich.

#### 6. Verfahrensregelung

Antragstellung nach Formblatt I  
spätestens bis **30.04.** des laufenden Jahres

Für Mitgliedsvereine des KSB

An:  
KSB OPR e.V.  
Neustädter Str. 44  
16816 Neuruppin

Für andere Antragsberechtigte

An:  
Landkreis OPR  
**Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung**  
Virchowstr. 14-16  
16816 Neuruppin

## Anwendungsgebiet I a.

### Lizenzwerb für Übungsleiter

#### 1. Gegenstand der Förderung

**ist die Bezuschussung des Erwerbs von Trainer-/ Übungsleiterlizenzen im ehrenamtlichen Bereich**

#### 2. Zuwendungsart

Festbetragsfinanzierung

#### 3. Zuwendungsempfänger

- Vereine
- gemeinnützig tätige Selbsthilfegruppen

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- für Vereine Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- für Selbsthilfegruppen: Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit
- Nachweis der erworbenen Lizenz
- Rechnungslegung für die Lizenzausbildung

#### 5. Zuwendungsbemessung

bis zu  
**100,00 Euro/Lizenz**

#### 6. Verfahrensregelung

Formloser Antrag mit Nachweis der erworbenen Lizenz (mit aktuellem Ausstellungsdatum) spätestens bis **30.04.** des laufenden Jahres

## 1. Satzungen und Verordnungen

Für Mitgliedsvereine des KSB

An:  
KSB OPR e.V.  
Neustädter Str. 44  
16816 Neuruppin

Für andere Antragsberechtigte

An:  
Landkreis OPR  
**Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung**  
Virchowstr. 14-16  
16816 Neuruppin

### Anwendungsgebiet II

#### Wettkampfkosten

##### 1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung von Wettkampfkosten für Kinder-, Jugend- und Seniorenmannschaften sowie Sportgruppen von Menschen mit Behinderungen.

Als Ausgaben können anerkannt werden:

- Fahrkosten zu den Wettkämpfen
- Start- und Meldegebühren
- Schieds- und Kampfrichterkosten
- Mieten.

##### 2. Zuwendungsart

Festbetragsfinanzierung

##### 3. Zuwendungsempfänger

Vereine mit im regelmäßigen Wettkampfbetrieb stehenden Sportlern der unter Punkt 1 genannten Zielgruppen

##### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Wettkampfübersicht für o.g. Mannschaften
- Teilnahme an den genannten Wettkämpfen
- bei Aufforderung:  
Vorlage einer Teilnehmerliste und eines Kosten- und Finanzierungsplanes

##### 5. Zuwendungsbemessung

für Wettkampfbetrieb des Nachwuchses (**unter 21 Jahren**), der Senioren (**über 50**) und von Menschen mit Behinderungen

bis zu **75,00 Euro/Mannschaft/Sportjahr**

##### 6. Verfahrensregelung

Antragstellung nach Formblatt II  
spätestens bis **30.04.** des laufenden Jahres

Für Mitgliedsvereine des KSB

An:  
KSB OPR e.V.  
Neustädter Str. 44  
16816 Neuruppin

Für andere Antragsberechtigte

An:  
Landkreis OPR  
**Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung**  
Virchowstr. 14-16  
16816 Neuruppin

### Anwendungsgebiet III

#### Sportveranstaltung mit besonderer Bedeutung

##### 1. Gegenstand der Förderung

ist die Unterstützung der Durchführung von

- Kreismeisterschaften und
- Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bzw. für die Werbung des Sports, insbesondere Breitensportveranstaltungen

##### 2. Zuwendungsart

- Anteilsfinanzierung (**50% der Gesamtkosten, max. 250,- €**)
- Festbetragsfinanzierung (für Einzelpositionen)

##### 3. Zuwendungsempfänger

- Vereine und Verbände
- Selbsthilfegruppen

##### 4. Zuwendungsvoraussetzung

- für Vereine: Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- für Selbsthilfegruppen: Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Erläuterung der Ausgabe- und Einnahmepositionen
- Beschreibung des Charakters der Veranstaltung

##### 5. Zuwendungsbemessung

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Mietkosten
- Leihgebühren und Transportkosten für Geräte
- Kosten für Druck und Ausgestaltung
- Helferkosten max. 1,25 Euro/Stunde
- medizinische Betreuung
- GEMA, Versicherung
- Pokale, Urkunden, Siegerpreise, die in direktem Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung stehen und dafür erforderlich sind.

gefördert werden einmal jährlich bis zu

– **Kreismeisterschaften** **250,- Euro pro Sportart**  
in Abhängigkeit von den Teilnehmern, **(50% der Gesamtkosten/**  
den Einnahmen und Ausgaben **max. 250,- €)**

– **Sportveranstaltungen** **250,- Euro**  
unter Berücksichtigung **pro Sportverein**  
anderer Förderungen, **(50% der Gesamtkosten/**  
des Wirkungsgrades **max. 250,- €)**  
und der Anzahl der Teilnehmer



## 1. Satzungen und Verordnungen

### 6. Verfahrensregelung

Antragstellung nach Formblatt III  
spätestens bis **30.04.** des laufenden Jahres

Für Mitgliedsvereine des KSB

An:  
KSB OPR e.V.  
Neustädter Str. 44  
16816 Neuruppin

Für andere Antragsberechtigte

An:  
Landkreis OPR  
**Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung**  
Virchowstr. 14-16  
16816 Neuruppin

## Anwendungsgebiet IV

### Sportgeräte und -material

#### 1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung von Sportgeräten und -material zur überwiegenden Nutzung für Kinder-, Jugend-, Senioren- oder Behindertensportgruppen.

#### 2. Zuwendungsart

Anteilsfinanzierung

#### 3. Zuwendungsempfänger

- Vereine
- gemeinnützige Selbsthilfegruppen
- Schulsportarbeitsgemeinschaften für Sportgeräte, die nicht bereits für die schulische Nutzung bereitstehen und über die Grundausstattung für den Schulsport hinaus benötigt werden

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Für Vereine: Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Für Selbsthilfegruppen: Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit
- Nachweis des Bedarfs und des Wirkungskreises
- Vorlage des Gesamtfinanzierungskonzepts mit Nachweis des Eigenanteils
- Kostenübersicht/-angebote (ab einem Einzelwert von 250 Euro 3 Angebote einschließlich einer Begründung für das ausgewählte Angebot)

#### 5. Zuwendungsbemessung

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von der Höhe der Förderungen durch Dritte mit bis zu 50 % der anfallenden Kosten. Die Förderhöhe beträgt in der Regel maximal 1.000 Euro pro Jahr und Zuwendungsempfänger gemäß Punkt 3.

#### 6. Verfahrensregelung

Antragstellung nach Formblatt IV  
spätestens bis zum **30.04.** des laufenden Jahres

Für Mitgliedsvereine des KSB

An:  
KSB OPR e.V.  
Neustädter Str. 44  
16816 Neuruppin

Für andere Antragsberechtigte

An:  
Landkreis OPR  
**Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung**  
Virchowstr. 14-16  
16816 Neuruppin

## Anwendungsgebiet V

### Sportstättennutzung

#### 1. Gegenstand der Förderung

Der sportliche Übungs- und Trainingsbetrieb der gemeinnützigen Vereine wird durch die unentgeltliche Bereitstellung der kreislichen Turnhallen und Sportplätze gemäß der Entgeltordnung für Sporthallen und Außensportflächen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gefördert.

Die unentgeltliche Bereitstellung beinhaltet auch die Übernahme der anfallenden Betriebskosten durch den Landkreis. Ausgenommen davon sind Punkt- oder Turnierspiele bzw. die kommerzielle Nutzung der Sportstätte

Bei offensichtlichem Missbrauch im Umgang mit Betriebskosten ist der Landkreis berechtigt, entsprechende Maßnahmen zur Kostenbeteiligung der Nutzer einzuleiten.

Entstehen dem Landkreis besondere Aufwendungen zur Absicherung des Wettkampfbetriebes an Wochenenden, Feiertagen oder durch die Benutzung von Turnhallen und Sportplätzen in den Schulferien, so sind die zusätzlich entstehenden Kosten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Kreis und dem Verein auf den Nutzer umzulegen. Eine Sportveranstaltung, die gleichzeitig dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Verkauf von Speisen und Getränken, Werbung o. ä.) des Nut-

zers dient, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises zulässig. Dem Landkreis sind die für ihn zusätzlich entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

Die Höhe und ggf. weitere Vereinbarungen sind vorher im Einzelfall schriftlich festzulegen.

#### 2. Verfahrensregelung

Zum Zwecke der Nutzung ist ein Antrag an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zu richten. Dem Antrag sind ein Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins sowie ein Nachweis über die Nutzergruppe beizufügen. Über den Zeitpunkt der Benutzung entscheidet das Amt für **Bildung und Liegenschaftsverwaltung**.

Für die Nutzung wird eine besondere Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

Antragstellung an:

Landkreis OPR  
Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung  
Virchowstr. 14-16  
16816 Neuruppin

## 1. Satzungen und Verordnungen

### Anwendungsgebiet VI

#### Projekte mit Modellcharakter

##### 1. Gegenstand der Förderung

Projekte mit Modellcharakter, durch die ein zusätzliches Klientel unregelmäßig oder nicht sporttreibender Einwohner des Landkreises zum regelmäßigen Sporttreiben aktiviert werden.

##### 2. Zuwendungsart

Anteilsfinanzierung

##### 3. Zuwendungsempfänger

Vereine

##### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Darstellung des Auswirkungskreises (Zielgruppe, Einzugsgebiet, Aufwand, Nutzen)
- Personalkonzept
- Kosten- und Finanzierungsplan mit zumutbarem Eigenanteil
- Finanzierungskonzept für die Laufzeit des Modellprojekts
- Erläuterung des Modellcharakters

##### 5. Verfahrensregelung

Formlose Antragstellung bis **30.04.** des laufenden Jahres mit allen unter Punkt 4 genannten Unterlagen beim

Landkreis OPR  
 Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung  
 Virchowstr. 14-16  
 16816 Neuruppin

### Anwendungsgebiet VII

#### Sportlerehrung

##### 1. Gegenstand der Förderung

ist die Ehrung erfolgreicher Sportler, aktiver Übungsleiter und Sportorganisatoren durch den Landrat.

##### 2. Geehrt werden können

Sportler, Übungsleiter und Sportorganisatoren von Vereinen, gemeinnützig tätigen Selbsthilfegruppen und Sportlehrer der Schulen.

##### 3. Voraussetzungen

- Langjährige erfolgreiche Tätigkeit als Übungsleiter oder Sportorganisator im Verein, Fachverband, in einer Selbsthilfegruppe oder in einer Schulsportarbeitsgemeinschaft
- Platzierungen bei Kreis-, Landes-, Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften sowie bei Landes- und Bundesausscheiden von „Jugend trainiert für Olympia“

##### 4. Formen der Ehrung

- **Jährliche Ehrenamtsveranstaltung des Kreissportbundes und des Landkreises**
- **Pokale des Landrates**
- Ehrenurkunde des Landrates
- Einzelehrung auf Antrag mit einem Sachgeschenk
- Mannschaftslehrung auf Antrag mit einer finanziellen Zuwendung

##### 5. Verfahrensregelung

Vorschlagsberechtigt sind Vereine, Kreisfachverbände, Selbsthilfegruppen, Schulen und die Berater für Schulsport des Kreises, der Kreissportbund OPR sowie der Sachbereich Sport des Amtes für Bildung und Liegenschaftsverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Antragstellung nach Formblatt VII bis **30.04.** des laufenden Jahres

Landkreis OPR  
 Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung  
 Virchowstr. 14-16  
 16816 Neuruppin

### Anwendungsgebiet VIII

#### Satzungsgemäße Zwecke des Kreissportbundes und der Kreisfachverbände

##### 1. Gegenstand der Förderung

ist die satzungsgemäße Tätigkeit des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin und der Kreisfachverbände.

##### 2. Zuwendungsart

Festbetragsfinanzierung

##### 3. Verwendungszweck

Die Zuwendung dient der Unterhaltung des Geschäftsbetriebes sowie der Organisation der Wettkämpfe in Form von

- Organisationskosten
- Betriebskosten
- Personalkosten



## 1. Satzungen und Verordnungen

### 4. Zuwendungsempfänger

Kreissportbund Ostprignitz-Ruppin  
Kreisfachverbände im Wirkungskreis Ostprignitz-Ruppin

### 5. Zuwendungsvoraussetzung

- Vorlage der Eintragung als e.V.
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes, Nachweis über die Gemeinnützigkeit
- Kreissportbund: Bestandserhebung der angeschlossenen Vereine/Mitglieder (Gesamt, Kinder, Jugendliche, Senioren ab 50 Jahren, Menschen mit Behinderungen)
- Kreisfachverbände: Bestandserhebung der angeschlossenen Vereine und Mannschaften oder Einzelsportler aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin (Gesamt, Kinder-, Jugend-, Senioren- und Behindertenbereich)

### 6. Zuwendungsbemessung

- Kreisfachverbände
- je angeschlossene im Wettkampfbetrieb befindliche Mannschaft in o. g. Zielgruppen bis zu 5 Euro
  - bei Einzelsportarten je Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderungen je bis zu 0,50 Euro

Kreissportbund

- je Mitglied bis zu 5,- Euro

### 7. Verfahrensregelung

Statistische Meldung mit **Stichtag 06.01. des laufenden Jahres**

Formlose Antragstellung beim

Landkreis OPR  
Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung  
Virchowstr. 14-16  
16816 Neuruppin

## Anwendungsgebiet IX

### Sportförderung in besonderen Fällen

#### 1. Gegenstand der Förderung

sind alle Maßnahmen der Sportförderung, die nicht in den Anwendungsgebieten I - VIII berücksichtigt wurden und in der Regel einen besonderen Härtefall für den Antragsteller darstellen.

#### 2. Zuwendungsarten

- Festbetragsfinanzierung
- Anteilsfinanzierung

#### 3. Zuwendungsempfänger

- Vereine und Verbände
- gemeinnützig tätige Selbsthilfegruppen

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Vereine und Verbände: Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Selbsthilfegruppen: Nachweis der gemeinnützigen Tätigkeit
- konkrete und ausführliche Beschreibung der Maßnahme mit Begründung der Dringlichkeit
- Kostenplan
- Finanzierungsplan

#### 5. Zuwendungsbemessung

Über die Anträge und die Bewilligungshöhe wird gemeinsam zwischen Landkreis und Kreissportbund beraten.

#### 6. Verfahrensregelung

Formlose Antragstellung bis **30.04.** des laufenden Jahres mit allen unter Punkt 4 genannten Unterlagen

Für Mitgliedsvereine des KSB

An:  
KSB OPR e.V.  
Neustädter Str. 44  
16816 Neuruppin

Für andere Antragsberechtigte

An:  
Landkreis OPR  
**Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung**  
Virchowstr. 14-16  
16816 Neuruppin

## Anlagen zur Richtlinie Förderung des Sports

### Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

### Formblätter:

- |                      |   |                                                      |
|----------------------|---|------------------------------------------------------|
| <b>Formblatt I</b>   | – | Antrag Übungsleiterentschädigung                     |
| <b>Formblatt II</b>  | – | Antrag Wettkampfkostenpauschale                      |
| <b>Formblatt III</b> | – | Antrag Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung |
| <b>Formblatt IV</b>  | – | Antrag Sportgeräte/Sportmaterial                     |

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

### 2.1. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags des Wasser- und Abwasserverbands Wittstock auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in der Gemarkung Wittstock (Flur 6, Flurstücke 131, 248, 250, 287 und 288)

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Wittstock einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Anlagenteile in der o.g. Gemarkung. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 27.07.2011 bis zum 26.08.2011

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, im Raum 358 zu den Dienstzeiten (Montag und Donnerstag von 8 – 16 Uhr, Dienstag von 8 – 18 Uhr und Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 – 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Ralf Reinhardt  
Landrat

### 2.2. Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Kreistagssitzes

Herr Dieter Helm hat sein Mandat als Mitglied des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zum 30.06.2011 niedergelegt. Nunmehr geht der Sitz nach § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson für die Christlich Demokratische Union Deutschlands im Wahlkreis 3, Herrn Axel Maruhn, über.

Neuruppin, 01.06.2011

D. Tripke  
Kreiswahlleiter

### 2.3. Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung im Wasserwerk Dreetz

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Ersatz für eine wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung aus dem Jahr 1971) für die Entnahme von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung durch den Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 eine allgemeine Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prü-

fung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Reinhardt  
Landrat

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

### 2.4

### Öffentliche Zustellung

Die Ordnungsverfügung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Untere Bauaufsichtsbehörde, vom 17.03.2011 Az. 00341/2011/KYR/34 an Herrn Michael Lauer, letzte bekannte Anschrift: Sömmeringstraße 41 in 10589 Berlin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bauamt, Sachgebiet Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 108, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt zu einem die Frist, innerhalb der die in der Ordnungsverfügung geforderten Maßnahmen durchzuführen sind. Zum anderen beginnt mit der Zustellung die Frist, innerhalb der gegen die Ordnungsverfügung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird die Ordnungsverfügung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 07.07.2011

Im Auftrag  
Stöhr

### 2.5

### Öffentliche Zustellung

Das Anhörungsschreiben des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Untere Bauaufsichtsbehörde, vom 07.07.2011 Az. 00391/2010/WUS/35 an die Eheleute Auguste und Wilhelm Bork, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort und auch eine vorherige Anschrift unbekannt sind.

Die Anhörung wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Das Anhörungsschreiben kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bauamt, Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 108, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Anhörungsfrist von 2 Wochen.

Neuruppin, den 08.07.2011

Im Auftrag  
Stöhr

### 2.6.

### Gewährung von Zuwendungen an BerufsschülerInnen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft

Berufsschulpflichtige oder -berechtigte BerufsschülerInnen, die im Land Brandenburg in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben und während des Besuchs der Berufsschule auswärtig untergebracht sind, können einen Antrag auf Gewährung von Landeszuschüssen stellen.

Die Anträge sind bei dem Schulverwaltungsamt des Landkreises zu stellen, in dessen Gebiet sich die Ausbildungsstätte befindet.

Mit dem Antragsformular beantragen die BerufsschülerInnen die Zuschüsse **spätestens bis zum 1. April des Jahres** für das vorangegangene gesamte 1. Schulhalbjahr und **spätestens zum 1. Oktober des Jahres** für das vorangegangene gesamte 2. Schulhalbjahr bei dem zuständigen Schulverwaltungsamt.

Für BerufsschülerInnen, deren Ausbildungsstätte sich im Landkreis Ostprignitz-Ruppin befindet, ist die Ansprechpartnerin, beim Amt für Bildung und Liegenschaftsverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Heinrich-Rau-Str. 27 - 30, 16816 Neuruppin, Frau Rosenthal.

Frau Rosenthal ist telefonisch zu erreichen unter der Rufnummer 03391 688-4017 zu den allgemeinen Sprechzeiten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin:

Mo/Do:	08:00 – 16:00 Uhr
Di:	08:00 – 18:00 Uhr
Fr:	08:00 – 12:00 Uhr

## **2. Amtliche Bekanntmachungen**

### **2.7. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2010 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**

Der Jahresabschluss 2010 ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin am 03.05.2011 festgestellt worden und wird dem Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 29.09.2011 vorgelegt werden. Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) unter der Rubrik „Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte“ am 07.06.2011 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Fontaneplatz 1, 16816 Neuruppin, 4 Wochen lang nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

## **3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses und des Kreistages**

In der Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses wurde am 09.06.2011 folgender Beschluss gefasst:

### **2011 – 0286** **3.1. Aktivierungshilfen für Jugendliche U 25** **nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 SGB III**

Die Arbeiten sind an die Firma Initiative Jugendarbeit Neuruppin e. V., 16816 Neuruppin, zu vergeben.

In der Sitzung des Kreistages wurden am 30. 06. 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

### **3.2. Öffentlicher Teil** **3.2.1. 2011 – 0287** **Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Ostprignitz-Ruppin ab dem 01.01.2012

### **3.2.2. 2011 – 0288** **Erste Änderung der Geschäftsordnung** **des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 26.02.2009**

Der Kreistag beschließt die erste Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 26.02.2009.

### **3.2.3. 2011 – 0289** **Bedarfsplan Kindertagesbetreuung** **im Landkreis Ostprignitz-Ruppin 2011 – 2012**

Der Kreistag beschließt den Bedarfsplan 2011 bis 2012 für Kindertagesbetreuung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

### **3.2.4. 2011 – 0291** **Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur** **Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wittstock**

Der Kreistag beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wittstock

### **3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses und des Kreistages**

#### **3.2.5. Antrag der Fraktion Freie Wähler, Bauern, Grüne**

Die ‚Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Wittstock‘ ist momentan eine Notwendigkeit, um die zivile Nutzung dieses ehemaligen Truppenübungsplatzes einzuleiten. Um eine lang oder gar mittelfristige Perspektive für das Areal aufzuzeigen, ist sie allerdings untauglich. Um der öffentlichen Wahrnehmung entgegenzuwirken, die Beschränkungen auf diesem Territorium seien ohne Perspektive größer als zu Zeiten der militärischen Verwaltung, zeigt der Kreistag Perspektiven auf: Er beauftragt die Verwaltung, insbesondere den Landrat, politisch aktiv zu werden, um touristisch und regional relevante Verbindungen als Wander-, Reit-, Rad- und Kutschwege über den ehemaligen Schießplatz zu öffnen. Solche Wegeöffnungen könnten z.B. einen touristischen Weg entlang der historische Kreisstraße Neuglienicke-Gadow umfassen. Der Kreistag befürwortet die beabsichtigte Übernahme der bisherigen Privatstraße des Bundes in Landeseigentum. Damit wäre der bisherige Lückenschluss der L15 endlich wieder vollzogen. Der Kreistag wird regelmäßig über die Ergebnisse der Aktivitäten informiert.

#### **3.2.6. Antrag der Abg. Frau Marion Liefke und Abg. Herrn Wolfgang Freese zur Extremismusklausel**

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin fordert die Bundesregierung auf, umgehend auf die „Erklärung zur Sicherung demokratischer Praxis bei der Projektdurchführung“ (Bestätigungserklärung, Demokratieerklärung) als Fördervoraussetzung für Projekte zur Demokratiestärkung zu verzichten.

#### **3.2.7. Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion die LINKE zur Einrichtung des Bildungsganges Sozialpädagogik im Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die Einrichtung der Fachrichtung Sozialpädagogik an der Fachschule Sozialwesen gemäß §§ 15 Abs. 3 Nr. 6, 100 Abs. 3 BbgSchulG am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin zum Schuljahr 2011/2012.

#### **3.2.8. Anträge der CDU Fraktion**

Der Kreistag beschließt:

Neubesetzung – Mitglied im Kreis- und Finanzausschuss – Abg. Dieter Eipel  
 Abberufung – 1. Stellvertreter im Kreis- und Finanzausschuss – Abg. Dieter Eipel  
 Berufung – 1. Stellvertreter im Kreis- und Finanzausschuss – Abg. Sebastian Steineke  
 Berufung – Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt – Abg. Sigrid Nau  
 Berufung – Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe – Abg. Dieter Eipel  
 Berufung – Petitionsausschuss – Abg. Sebastian Steineke  
 Abberufung – Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss – Abg. Sigrid Nau  
 Berufung – Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss - Abg. Axel Maruhn  
 Abberufung – Sozialausschuss – Abg. Dieter Eipel  
 Berufung – Sozialausschuss – Abg. Sebastian Steineke

#### **3.2.9. Antrag Freie Wähler, Bauern, Grüne**

Der Kreistag beschließt

Berufung – Sozialausschuss – Abg. Wolfgang Freese

#### **3.2.10. Neubesetzung von Ausschüssen mit sachkundigen Einwohnern**

Der Kreistag beschließt:

Berufung – Rechnungsprüfungsausschuss – Frau Elke Meier-Lorenz  
 Berufung – Landwirtschafts- und Umweltausschuss – Herr Dieter Helm

#### **3.2.11. Benennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag benennt den Abgeordneten Herrn Dieter Eipel als Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für die Gruppe der Kreistagsmitglieder.

**3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses und des Kreistages****3.2.12. Gremienbesetzung**

Der Kreistag beschließt:

Stellvertretendes Mitglied für die Gesellschafterversammlung der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft – Abg. Ulrich Jaap

**3.3. Nichtöffentlicher Teil****3.3.1 2011 – 0292****Sammelpetition bezüglich des Ausbaus der Kreisstraße K6801 Fehrbellin – Lentzke**

Der Kreistag bestätigt den beiliegenden Antwortentwurf an die Petenten und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterstützung.

**3.3.2. 2011 – 0296****Einbringung eines Grundstücks als Sacheinlage  
in die Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH**

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin bringt die Grundstücke der Gemarkung Krangen Flur 12, Flurstück 5/3 und Flur 4, Flurstück 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 110, Lietze 2, 16816 Neuruppin, OT Zippelsförde in die Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH als Sacheinlage zum Verkehrswert ein.

**3.3.3. 2011 – 0295****Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit**

Der Kreistag beschließt die Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit an die Amtsleiterin, Frau Anke Somschor.



## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 4.1. Haushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.06.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	<b>11.114.274 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>11.424.542 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>134.000 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>5.000 €</b>
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	<b>13.790.078 €</b>
Auszahlungen auf	<b>13.759.674 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf :

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>9.970.098 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>10.143.829 €</b>
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.078.749 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>3.448.982 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>100.000 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>166.863 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>641.231 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>266 v. H.</b>
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>372 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>319 v. H.</b>

#### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **12.500 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **12.500 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **150.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Haushaltssicherungskonzept entfällt

#### § 7

Der Kämmerer ist berechtigt, in der Produktgruppe 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und bei zahlungsunwirksamen Aufwendungen in unbegrenzter Höhe über über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für die Jahresrechnung notwendig sind.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung 2011 und die Anlagen nehmen.

Rheinsberg, den 30.06.2011

gez. Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister

(Siegel)